

Demeter - Erzeugerring für Biologisch-Dynamischen Landbau e.V.

Satzung vom 06.04.2014

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

1. Der Verein führt den Namen DEMETER - Erzeugerring für Biologisch-Dynamischen Landbau e.V. - im Folgenden Ring genannt.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.
3. Er hat seinen Sitz in Zolling.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Ringes ist die Förderung der marktgerechten Erzeugung sowie die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte in seinen Mitgliedsbetrieben im Interesse und zum Schutze des Verbrauchers. Marktgerechte Erzeugung bedeutet die Sicherstellung einer Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, die nach Prinzipien des biologisch-dynamischen Landbaus erzeugt werden.
Weiterer Zweck des Ringes ist die Erforschung der Grundlagen und der Durchführung des biologisch-dynamischen und ökologischen Landbaus.
2. Der Ring verwirklicht diese Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Betreuung der Mitgliedsbetriebe im Hinblick auf die Förderung der Qualität. Grundlage sind die "Allgemeinen Richtlinien für die Anerkennung der DEMETER-Qualität" sowie die gesetzliche EU-Öko-Verordnung.
 - b) Fortbildung und umfassende Information der Mitgliedsbetriebe und der landbaulich interessierten Öffentlichkeit hinsichtlich der Grundsätze und Ausübung des biologisch-dynamischen Landbaus
 - c) Durchführung von Qualitätsprüfungen und Untersuchungen zur Sicherstellung der richtliniengemäßen Erzeugung,
 - d) Aufzeichnung und Auswertung der dabei festgestellten Ergebnisse,
 - e) Betreuung der Mitglieder in Fragen der Abstimmung der Produktion von DEMETER-Produkten an den Bedarf,
 - f) Veröffentlichung und Vermittlung von Forschungsergebnissen.
3. Tätigkeit und Satzung des Ringes müssen den Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8.8.1974 entsprechen. Der Ring darf weder von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig, noch von solchen finanziell getragen und gestützt werden.
4. Der Ring darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss sein, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Ring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ringes.

§ 4

Mitgliedschaft beim Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP)

1. Der Ring erwirbt die Mitgliedschaft beim LKP unter Zuordnung zur Fachgruppe Ökologischer Landbau.
2. Der Ring ist an die Geschäftsordnung der Fachgruppe Ökologischer Landbau im LKP gebunden.
3. Der Ring gewährleistet den rationellen Einsatz des angestellten Personals.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ringes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ordentliches Mitglied von Demeter Bayern -Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V. sind.
2. Nichtmitglieder von Demeter Bayern - Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V. können außerordentliche Mitglieder werden, wenn ihre Tätigkeit den grundsätzlichen Zielen des Ringes nicht widerspricht und ihr Betrieb nach der EU-Biokennzeichnungsverordnung bewirtschaftet (siehe § 2, 2a).
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ringes zu richten.
5. Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von einem Monat durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt, gilt er als angenommen. Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde beim Beirat einlegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft im Ring berechtigt nicht zur Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als "aus biologisch-dynamischem Anbau", "aus ökologischem Anbau" oder zu ähnlichen Hinweisen auf die Wirtschaftsweise.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Ring unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung sowie sonstige Interessen des Ringes, vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der dann entscheidet. Wird diese Frist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.
4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Ringes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Ringvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Ring wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Ringes sowie die Beschlüsse der Organe des Ringes zu befolgen,

- b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Ring gestellt hat, mitzuwirken,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
 - d) im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Ringes eng mit den staatlichen Beratern zusammenzuarbeiten.
3. Der Ring nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Biologisch-Dynamischen Vereinigung Bayern e.V. wahr. Dies beinhaltet den Austausch betriebsbezogener Daten der Mitglieder beider Vereine. Das Nähere wird im Aufnahmeantrag geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Arbeitsgruppen und -gemeinschaften
4. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Ringes sein. Der Vorstand soll aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Biologisch-Dynamischen Vereinigung Bayern e.V. gewählt werden.
3. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages vor Beginn des Geschäftsjahres
 - c) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Ringes im Rahmen des Voranschlages,
 - d) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens,
 - e) die Vertretung des Ringes im Landeskuratorium,
 - f) die vom LKP übertragene dienstliche und fachliche Aufsicht über den rationellen Einsatz des vom LKP angestellten und im Bereich des Ringes eingesetzten Personals einschließlich der freien Mitarbeiter
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Ringes oder von Satzungsänderungen des Ringes herbeizuführen.
7. Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern können bei besonderem zeitlichem Aufwand mit Honorar abgerechnet werden. Das Honorar darf nicht unangemessen sein und hat sich an der Vergütung von Nichtvorstandsmitgliedern zu orientieren. Der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) ist gemäß §§ 27, 670 BGB neben dem Honorar zulässig. Dieser Aufwand kann auch pauschal erfolgen, wenn die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten offensichtlich nicht übersteigt.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorstand,
 - b) ein Vertreter je regionaler Arbeitsgruppe gemäß § 7 der Satzung der Biologisch-Dynamischen Vereinigung Bayern e.V.; die Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein und werden von den jeweiligen Arbeitsgruppen gewählt.
 - c) ein Vertreter der Biologisch-Dynamischen Vereinigung Bayern e.V.,
 - d) einer der staatlichen Berater für den ökologischen Landbau (BÖL) in Bayern,
 - e) ein Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
 - f) ein Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht.
2. Der Vorsitzende kann für die Behandlung von Spezialfragen Sachverständige zu den Sitzungen des Beirats einladen.
3. Die unter Abs. 1d bis 1f genannten Vertreter werden von den zuständigen Behörden benannt. Sie haben nur beratende Stimme.
Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet durch den Zeitablauf, bei Ringmitgliedern auch durch das Ausscheiden aus dem Ring. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Beirat obliegt insbesondere
 - a) Beratung wichtiger Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - c) Stellungnahme zum Revisionsbericht und zur Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Ringes,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 dieser Satzung,
 - f) Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.
 Ein Abdruck des Protokolls ist dem LKP vorzulegen.

§ 10 a Die Arbeitsgruppen und –gemeinschaften

Die Arbeitsgruppen und –gemeinschaften gemäß § 7 der Satzung von Demeter Bayern unterstützen den Ring bei der Verwirklichung des Satzungszwecks auf regionaler oder sachlicher Ebene sowie die überregionale Arbeit des Vorstandes und des Beirates. Dazu gehören insbesondere

- Durchführung regelmäßiger Gruppentreffen
- Bestimmung der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
- Festsetzung der Höhe, Bemessungsgrundlage und Kassenführung des regionalen Beitragsanteils.

Im Übrigen ist ihre Organisation in der Satzung von Demeter Bayern geregelt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 9, Abs. 3),
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der geprüften Jahresabrechnung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Ringes.
4. Die Auflösung des Ringes und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
5. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten, wenn es hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Ein Abdruck des Protokolls der Mitgliederversammlung ist dem LKP vorzulegen.

§ 12

Der Geschäftsführer

1. Der hauptberufliche Geschäftsführer wird vom LKP im Einvernehmen mit dem Beirat des Ringes angestellt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Zustimmung des LKP bedarf.
2. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Fachliche Ringbetreuung

Die fachliche Ringbetreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den in § 10 Nr.1, d-f genannten Behörden.

§ 14

Beiträge

1. Die Mitglieder des Ringes haben angemessene Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats festgelegt.
3. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze erhoben werden.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekosten für die Organe des Ringes sowie die Aufwandsentschädigung an die in den Organen ehrenamtlich tätigen Ringmitglieder obliegen dem Beirat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung Beauftragte. Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

§ 18 Prüfungs- und Auskunftsrecht des LKP

Das LKP ist berechtigt zu prüfen, ob sich Aufgabengebiet und Tätigkeit des Ringes auf die in § 2 genannten Tätigkeiten beschränken und der Ring weder von wirtschaftlichen Unternehmen abhängig ist noch von solchen finanziell getragen oder gestützt wird. Der Ring ist verpflichtet, dem LKP die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Auflösung des Ringes

1. Der Ring kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Ringes muss durch das LKP genehmigt werden. Bei Auflösung des Ringes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Demeter Bayern – Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere zur Förderung des Verbraucherschutzes zu verwenden.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Ringes,
 - b) zwischen dem Ring und seinen Mitgliedern,die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Ring oder der satzungsgemäßen Tätigkeit oder Aufgabenstellung des Ringes haben, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet.
2. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei von der regionalen Anthroposophischen Gesellschaft ernannt.
3. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.